



Dezernat III
Amt für Bau, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Marianne Blum
Zimmer 248
Herrenfelder Str. 14, Freudenstadt
Tel. 07441 920-5040
Fax 07441 920-995040
blum@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt (30.11), Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Stadtverwaltung Freudenstadt
Marktplatz 1
72250 Freudenstadt

Postanschrift:
Postfach 620, 72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-0
Fax 07441 920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de
www.landkreis-freudenstadt.de

Öffnungszeiten:
Di. u. Do. 08:00 – 12:00 Uhr
Do. nachm. 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Einbeziehungssatzung "Stiegelweg" in Freudenstadt – Igelsberg

- Anhörung als Träger öffentlicher Belange
- Ihr Schreiben vom 15. Mai 2019

5. Juli 2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30.11/621.42/P2019025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Einbeziehungssatzung "Stiegelweg" (Stand: 30. April 2019) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Untere Naturschutzbehörde

Anregungen und Hinweise

1. Zur Abwägung des naturschutzrechtlichen Eingriffs wurde auch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung beigefügt. Diese kann im Schutzgut Biotop/biologische Vielfalt so nicht nachvollzogen werden. Der Biotoptyp Intensivgrünland (33.60) hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Alpenvorland und im Bodenseegebiet. Es handelt sich dabei um sehr artenarme meist blumen- und blütenarme Bestände.

Nach Begehung der Fläche am 31.05. durch die UNB konnten in einem 5x5 m Raster auf der Fläche mind. 20 Arten nachgewiesen werden. Die Fläche ist dementsprechend eher als artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) einzustufen.

Dementsprechend kann auch für die drei Einzelbäume ein Wert von 6 ÖP durch Multiplikation mit dem Stammumfang angesetzt werden.



Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 0000 86
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 5857 05
BIC: PBNKDEFF



2. Es fehlen weiterhin Aussagen zum Artenschutz auf der Fläche. In der direkten Umgebung der Fläche wurden beispielsweise Nester der Mehlschwalbe ausgemacht, die die betroffene Fläche offensichtlich als Nahrungsfläche nutzen. Weiterhin weisen die drei Obstbäume auf der Fläche Höhlungen auf zu denen fachgutachterliche Aussagen zum Artenschutz fehlen.

Die fehlerhaften bzw. fehlenden Aussagen zum Artenschutz sind durch ein Fachgutachterbüro zu ergänzen. Der Untersuchungsaufwand ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Anregungen und Hinweise

1. Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets Schwarzbunnen des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbunnen. Das Schutzgebiet ist in den Planungsunterlagen aufzuführen. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung (Stand 2005) ist zu berücksichtigen.
2. Die in der Begründung (Stand 30.04.2019) aufgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Pkt. 7) beschränkt sich auf das Schutzgut Biotop. Der Eingriff in das Schutzgut Boden sollte in die Bilanzierung aufgenommen werden. Ein schutzgutinterner Ausgleich ist anzustreben.

Es wird angeregt die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung in das Schutzgut Boden durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Rasengitterstein etc.) für Garagenzufahrten zu ergänzen.

3. Eine Versickerung von Dach- und Hofwässern auf den Grundstücken ist zu vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Unterlieger beeinträchtigt werden. Die Entwässerung hat in die Mischwasserkanalisation im Stiegelweg zu erfolgen.

III. Untere Landwirtschaftsbehörde

Allgemeine Ausführungen zur Planung

Das Plangebiet ist im Teilregionalplan Landwirtschaft als Planfläche Siedlung und im Flächennutzungsplan als geplantes Mischgebiet dargestellt.

Auf Grund der planungsrechtlichen Situation werden landwirtschaftliche Belange, mit Ausnahme der Anregungen unter Ziffer 1, zurückgestellt.



Anregungen und Hinweise

1. Auf Grund zunehmender Restriktionen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind Abstände zu Anliegern landwirtschaftlich genutzter Flächen einzuhalten. Bei Flächenkulturen wie z. B. Mais, Getreide oder Grünland sind bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Flächenspritzen 2 m Abstand einzuhalten. Dies führt nun bei der derzeitigen Darstellung des Vorhabens zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, da auf diesem Abstandsbereich Landwirtschaft nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Um den Flächenverbrauch nicht noch stärker voranzutreiben, ist nach unserer Auffassung innerhalb des Plangebietes dieser Abstand einzuplanen.

Um die Bewirtschaftung bzw. Pflege dieses Streifen sicherzustellen ist ein 3 bis 4 m breiter Streifen entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen als landwirtschaftliche Fläche darzustellen. Die Gesamtbreite ergibt sich aus einem Abstand zu einer potentiellen Einfriedung der Baugrundstücke und einem Bewirtschaftungsstreifen von rund 3 m. Die heutige Maschinenbreite zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen liegt i. d. R. bei mindestens 3 m Breite.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen bezüglich der Geruchsmission gestiegen sind.

IV. Untere Forstbehörde

Forstliche Belange werden nicht tangiert. Es bestehen keine Anregungen zur Planung.

V. Straßenbauamt

Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen.

VI. Flurneuerungsstelle

Allgemeine Ausführungen zur Planung:

Das geplante Vorhaben befindet sich im laufenden Zusammenlegungsverfahren Freudenstadt-Igelsberg/Zwieselberg. Alle Baumaßnahmen im Verfahren sind abgeschlossen. Der Zusammenlegungsplan wurde bereits aufgestellt. Zurzeit wird der Nachtrag 1 bearbeitet.



Anregungen und Hinweise

1. Zum Lastenblatt gehört u.a. die Übertragung der im Grundbuch geführten Lasten und Rechte, darunter fällt auch das Servitutenbuch. Nach unserer Ansicht ist das Flurstück 88/1 nicht erschlossen, wenn die Ausübung der Überfahrtslast auf Flurstück 89/1 bzw. Flurstück 87 auf Gemarkung Igelsberg entfällt. Die Regelung der Überfahrtslasten und Rechte ist im Vorfeld mit uns bzw. mit den Betroffenen abzustimmen.
2. Sollten aufgrund der Einbeziehungssatzung Bäume, die bei der Durchführung der Obstbaumaktion freiwillig von Eigentümern gepflanzt wurden, entfallen, so sind diese im Zuge der Einbeziehungssatzung auszugleichen. Im Bereich des Vorhabens sind keine Wegebaumaßnahmen im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens vorgesehen bzw. umgesetzt worden. Es bestehen keine Bedenken, dass sich Auswirkungen auf das Zusammenlegungsverfahren ergeben werden.
3. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.

VII. Vermessungsamt

Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße

Blum